

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. 1.

Nr. 16.

23. April 1870.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Vollziehungsverordnung

zur

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 13. April 1870.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen am 16. Weinmonat 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Schweizerische Verleger, Drucker, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche Nachdrücke und Nachbildungen literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, veranstaltet haben, gegenwärtig veranstalten oder deren Verkauf betreiben, und die sich das Recht zum freien Verkauf der noch vorhandenen oder im Erscheinen begriffenen Exemplare solcher Veröffentlichungen in der Schweiz sichern wollen, haben sich zu diesem Zwecke bei der obersten Polizeibehörde ihres Kantons oder derjenigen Stelle, welche hiefür von der Regierung des

Kantons bezeichnet werden wird, binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, schriftlich anzumelden.

Art. 2. Die Meldung muß enthalten :

- 1) Den Namen und den Sitz der anmeldenden Firma.
- 2) Den vollständigen Titel des nachgedruckten Werkes nebst Angabe, ob dasselbe schon vollständig oder erst theilweise erschienen sei; im letztern Falle muß beigefügt werden, wie stark die Auflage der erschienenen Theile gewesen und welche Bände oder Lieferungen noch ausstehen.

Wenn es sich um ein nachgebildetes Erzeugniß der Kunst handelt, so soll die Anmeldung eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten nebst Angabe des zu seiner Erzeugung verwendeten und dienenden Mittels (Cliché, Holzstok, gestochene Platte, Lithographiestein u. dergl.).

- 3) Angabe der Anzahl der vorrätigen Exemplare und Abzüge.

Art. 3. Die vorhandene Anzahl von Exemplaren der angemeldeten literarischen Nachdrücke und künstlerischen Nachbildungen kann jetzt und später in der Schweiz ohne Anstand ausgelegt und verkauft werden.

Nachdruckausgaben literarischer Werke, welche erst im Erscheinen begriffen sind, dürfen vollendet und in der Schweiz verkauft werden; jedoch darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen nicht stärker sein als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Ebenso ist es gestattet, daß Abklatsche (Clichés), Holzstöcke, gestochene Platten jeder Art, sowie Lithographiesteine, welche unbefugte Nachbildungen von Originalien bilden, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, noch während vier Jahren, vom 1. Mai 1870 an gerechnet, zu gebrauchen und die damit erzeugten Kunstgegenstände zum Verkauf zu bringen.

Art. 4. Zur Unterscheidung und Legitimierung der nach dem vorstehenden Artikel noch frei verkaufbaren Exemplare und Abzüge von solchen unbefugten Nachdrücken und Nachbildungen, welche erst später veranstaltet und zum Verkauf gebracht werden möchten und als solche den in der Uebereinkunft vorgesehenen Strafen unterliegen, werden jene einzeln mit einem besondern Zeichen versehen, welches mittelst eines, in allen Kantonen identischen Stempels aufgedrückt wird.

Art. 5. Diese Stempelung soll, so weit es die vorrätigen Exemplare bereits erschienener Nachdrücke und Nachbildungen betrifft, inner der Frist von 8 Wochen nach Schluß des Anmeldestermins (Art. 1) ausgeführt sein und ist in Betreff derjenigen Exemplare, Abdrücke,

Stiche oder Lithographien, welche gemäß Art. 3 erst später erstellt werden, jeweilen dann einzuholen, wenn dieselben zum Verkauf gebracht werden sollen.

Die Stempelung wird vorgenommen durch die von den Kantonsregierungen zu diesem Zwecke bezeichneten Beamten.

Dieselben fertigen über die Inventarisirung und Stempelung der Exemplare jedes bezüglichen literarischen Werkes oder Kunstzeugnisses ein besonderes Protokoll aus, in welchem der Tag und Ort der Stempelung und die Anzahl der gestempelten Exemplare angemerkt wird. Das Original dieses Protokolles bleibt in der Verwahrung der betreffenden kantonalen Behörde; den Eigenthümern der gestempelten Bücher und Kunstzeugnisse werden Abschriften der bezüglichen Protokolle zugestellt, für welche zur Deckung der mit der Stempelung verbundenen Kosten 5 bis 10 Franken gefordert werden können.

Art. 6. Nach Ablauf der im Art. 5 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder nicht gestempelte, zum Verkauf gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruck und jede derartige Nachbildung von Schriftwerken und Kunstzeugnissen, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, mit Beschlag belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte, ungestempelte Nachdruck und jede unbefugte, ungestempelte Nachbildung, welche nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlag belegt und weggenommen werden.

Art. 7. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügerliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.

Art. 8. Das eidg. Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die offizielle Gesesammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden soll.

Bern, den 13. April 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

**Vollziehungsverordnung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, Bayern,  
Württemberg und Hessen über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen  
Erzeugnissen und Werken der Kunst (Vom 13. April 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1870
Date	
Data	
Seite	537-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.